

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



40. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 29. 5.2002

16.f Stück

STUDIENPLAN

für das

Doktoratsstudium der Philosophie

an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der

Karl-Franzens-Universität Graz

Beschlossen durch die Studienkommission für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie am 30.1. 2002 gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), sowie den Verordnungen der Bundesministerin / des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Beschlüssen des Senats sowie des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Philosophie

Das Doktoratsstudium der Philosophie dient grundsätzlich über die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudien hinaus der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Geisteswissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Geisteswissenschaften (vgl. UniStG § 2 Abs. 2 Z. 2). Durch die Absolvierung des Doktoratsstudiums der Philosophie wird insbesondere durch die Abfassung einer Dissertation eine vertiefte wissenschaftliche Qualifikation erworben. Dabei kommt es einerseits auf eine weitergehende Spezialisierung an, andererseits aber auch auf die Erfassung metatheoretischer, geschichts-, kunst-, literatur- und sprachwissenschaftlicher Zusammenhänge unter Reflexion der Wechselbeziehungen zu Gesellschaft und Wirtschaft an. Das Doktorat der Philosophie befähigt zu Laufbahnen in verschiedenen Berufsfeldern, insbesondere in wissenschaftlichen Institutionen und Projekten, in öffentlichen und privaten Administrationen aller Art, in Medien, im Wissens- und Kunstmanagement und im Wissenstransfer. Damit ist das Doktoratsstudium der Philosophie in einem hohen Maß dem Dienst an der Gesellschaft und namentlich ihrem Bedarf an Führungsfunktionen verpflichtet.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie setzt gem. Anl. 2 Z. 1 und Z. 2.7 UniStG grundsätzlich den Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder den Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder den Abschluss

eines facheinschlägigen Diplomstudiums gemäß KHStG oder eines facheinschlägigen künstlerischen Diplomstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums bzw. eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie ist gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auch aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges nach Maßgabe entsprechender Verordnungen der Bundesministerin / des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie kann auch aufgrund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die / der Vorsitzende der Studienkommission berechtigt, der Rektorin / dem Rektor vorzuschlagen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von bis zu 20 Semesterstunden zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums zusätzlich zu den übrigen Prüfungen und zum Rigorosum abzulegen sind. Bei Vorliegen eines Studienabschlusses an einer anerkannten ausländischen Universität ist die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie nur auf der Grundlage der an der betreffenden Universität bzw. in dem betreffenden Staat erworbenen Zulassung möglich.

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie dauert vier Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt gem. § 5 Abs. 3 FHStG zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Magister- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer des Fachhochschul-Magisterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um die Differenz verlängert wird.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und 2 genannten Studiendauer, kann das Doktoratsstudium der Philosophie jederzeit abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.

(4) Die Bedürfnisse berufstätiger Studierender sind gem. § 7 Abs. 2 UniStG bei den Lehr- und Prüfungsangeboten angemessen zu berücksichtigen.

§ 4. Festlegung der Fächer

(1) Bei den Fächern (Pflicht- und Wahlfächern) des Doktoratsstudiums handelt es sich um Fächer aus dem Bereich der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz eingerichteten Studienrichtungen. Das sind folgende Studienrichtungen (in alphabetischer Reihenfolge): Alte Geschichte und Altertumskunde, Anglistik und Amerikanistik, Deutsche Philologie (Germanistik), Geschichte, Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Romanistik, Slawistik, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft, Übersetzen und Dolmetschen und Volkskunde. Im Bereich einer der genannten Studienrichtungen können im Zusammenhang mit einem der dort angesiedelten Fächer auch Themen aus der Frauen- und Geschlechterforschung bearbeitet werden. Während des Doktoratsstudiums der Philosophie sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Fächern im angegebenen Ausmaß erfolgreich zu absolvieren.

a) Pflichtfach:

Das Pflichtfach (Dissertationsfach) ist jenes Gebiet / Teilgebiet eines Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Aus dem Pflichtfach sind Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen / Dissertanten im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden zu absolvieren, davon:

a 1) Seminare für Dissertantinnen und Dissertanten (SE) im Ausmaß von 4 Semesterstunden

a 2) Spezialvorlesungen bzw. methodenkritische oder wissenschaftstheoretische Lehrveranstaltungen zu dem Dissertationsfach (VO) im Ausmaß von 4 Semesterstunden.

b) Wahlfach:

Das Wahlfach ist jenes Gebiet / Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen ist. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches sind daher einem mit dem Dissertationsfach nahe verwandten Gebiet / Teilgebiet zu entnehmen. Aus dem Wahlfach sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier Semesterstunden zu absolvieren:

b 1) Seminare für Dissertantinnen und Dissertanten (SE) im Ausmaß von 2 Semesterstunden

b 2) Spezialvorlesungen bzw. methodenkritische, wissenschaftstheoretische oder wissenschaftsphilosophische Lehrveranstaltungen (VO) im Ausmaß von 2 Semesterstunden

Definition der Lehrveranstaltungen:

ad 1) Seminare für Dissertantinnen und Dissertanten werden im Bereich des Pflicht- (Dissertations-) faches und des Wahlfaches angeboten und sollen den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Pflicht- (Dissertations-) faches bzw. des Wahlfaches und der Arbeit der Dissertantin / des Dissertanten herstellen und eine kontinuierliche Betreuung des Fortganges der Arbeit an der Dissertation gewährleisten. Darüber hinaus dienen die Seminare für Dissertantinnen und Dissertanten der Präsentation und Diskussion von neuen Forschungsarbeiten, die von den habilitierten zusammen mit den übrigen Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern und den Studierenden des jeweiligen Faches nach Möglichkeit auch in Zusammenarbeit mit verwandten Fächern bzw. mit Vertreterinnen / Vertretern des Pflicht- (Dissertations-) faches bzw. des Wahlfaches an anderen Universitäten vorgelegt werden. Dabei kommen auch Blocklehrveranstaltungen jeweils zu Beginn des Semesters in Frage.

ad 2) Spezialvorlesungen bzw. methodenkritische oder wissenschaftstheoretische Lehrveranstaltungen zu dem Pflicht- (Dissertations-) fach und Spezialvorlesungen bzw. methodenkritische, wissenschaftstheoretische oder wissenschaftsphilosophische Lehrveranstaltungen zu dem Wahlfach dienen der Vertiefung des Pflicht- (Dissertations-) faches und des Wahlfaches bzw. seiner wissenschaftstheoretischen und methodenkritischen Reflexion.

(2) Studierende, welche aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zugelassen wurden, haben im Pflicht- (Dissertations-) fach jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in den jeweiligen Verordnungen gemäß § 5 Abs. 3 FHStG festgelegt sind. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation und werden nach Inhalt und Ausmaß im jeweiligen Fall von der Studiendekanin / dem Studiendekan im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer bestimmt.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z. 26 bzw. 26a UniStG). Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(4) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester mit 24 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 5. Dissertation

(1) Die / der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie / er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der / dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der / dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Option von § 62 Abs. 1 UniStG einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende bleibt davon unberührt. Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer auch in einer anderen für das betreffende Dissertationsfach in Frage kommenden Sprache abgefasst sein.

(2) Das Thema der Dissertation ist gem. § 62 Abs.1 UniStG von der Studierenden / dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhan-

ges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist gemäß § 62 Abs.1 UniStG die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Leiterin / der Leiter dieses Instituts über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese binnen eines Monats nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Als Betreuerin / Betreuer kann gem. § 62 Abs. 4 UniStG eine Universitätslehrerin / ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993) gewählt werden

(4) Im Bedarfsfall können gem. § 62 Abs. 5 UniStG vorbehaltlich ihrer Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität durch die Studiendekanin / den Studiendekan als Betreuerin / Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die / der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin / den Betreuer der Studiendekanin / dem Studiendekan schriftlich bekannt zu geben. Es wird empfohlen, diese Meldung möglichst früh abzugeben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und / oder der Betreuerin / des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin / dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen und von dieser / diesem zwei Beurteilerinnen / Beurteilern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, von denen in der Regel eine / einer der Beurteilerinnen / Beurteiler die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation war. Im Bedarfsfall kann als eine / einer der beiden Beurteilerinnen / Beurteiler eine Person mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilerinnen / Beurteilern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

(7) Beurteilen die Beurteilerinnen / Beurteiler der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf ganzzahlige Beurteilungen zu runden. Ergebnisse größer als „5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine der Beurteilerinnen / einer der Beurteiler die Dissertation negativ, so hat die Studiendekanin / der Studiendekan eine dritte Beurteilerin / einen dritten Beurteiler heranzuziehen. Beurteilt die dritte Beurteilerin / der dritte Beurteiler die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen.

(8) Die Gutachten, welche die Grundlage für die Beurteilungen darstellen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 UniStG der / dem Studierenden in Kopie auszuhändigen.

(9) Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag als Dissertation anzuerkennen, insofern sie jenen Kriterien entsprechen, deren Erfüllung an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz zur positiven Beurteilung einer Dissertation führt.

(10) Die / der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Weitergabe neuer wissenschaftlicher Ergebnisse auch eine Veröffentlichung in Druckform bzw. im Bereich der Neuen Medien (z.B. Internet, CD) empfohlen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin / der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studiendekanin / der

Studiendekan hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die / der Studierende glaubhaft macht, dass andernfalls wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der / des Studierenden gefährdet wären.

§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie wird mit dem zweiten Teil des Rigorosums als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung in mündlicher Form (Abschlussrigorosum) abgeschlossen.

(2) Die / der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin / dem Studiendekan zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Teils des Rigorosums über das Pflicht- und das Wahlfach sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aufgrund von § 2 Abs. 3;

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsfächer des Abschlussrigorosums sind:

a) Das Gebiet / Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflicht-, Dissertationsfach); im Rahmen dieser Prüfung ist die Dissertation zu verteidigen;

b) Das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation gewählte Fach (Wahlfach) gem. § 4 Abs. 1.

(4) Die / der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen / Prüfer für das Pflicht- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin / dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studiendekanin / der Studiendekan gem. § 56 Abs. 2 UniStG einen Prüfungssenat zu bilden, dem wenigstens drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist wenigstens eine Prüferin / ein Prüfer einzuteilen. Die dem Prüfungssenat angehörende Prüferinnen / Prüfer sind von der Studiendekanin / dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993) heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen / Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. § 5 Abs. 3 gleichwertig ist.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen / Prüfer ist der / dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Es wird empfohlen, eine maximale Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden nicht zu überschreiten. Zunächst hat eine Kurzpräsentation von Methodik und Ergebnissen der Dissertation sowie deren Verteidigung zu erfolgen (defensio dissertationis). In diesem Rahmen ist auch anderen fachzuständigen Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern als den eingeteilten Prüferinnen / Prüfern die Möglichkeit zu Wortmeldungen zu geben. Im Rahmen der anschließenden Prüfung des Pflicht- und Wahlfaches kann neben den dafür eingeteilten Prüferinnen / Prüfern auch die / der Vorsitzende des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit ihre /seine Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die Kandidatin / der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre / seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre / seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die / der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums und für die Führung eines Prüfungsprotokolls zu sorgen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der / des Stu-

dierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die / der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestanden Prüfungsgegenstand.

§ 7. Doktorgrad und Promotion

(1) Die Studiendekanin / der Studiendekan hat den Absolventinnen / Absolventen des Doktoratsstudiums der Geisteswissenschaften nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch "Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr.phil.", unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über
a) Familiennamen, Vornamen und allenfalls Geburtsnamen,

b) Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Pflichtfaches und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den akademischen Grad

zu enthalten.

§ 8. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans aufgrund des AHStG begonnen haben, sind die Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der / des Vorsitzenden der Studienkommission ist die Berufung an die Studienkommission als zweite und letzte Instanz zulässig.

(2) Gegen Bescheide der Studiendekanin / des Studiendekans ist die Berufung an das Fakultätskollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2002 in Kraft.